

- Gemeinderatsvorlage Nr. 68/2020**
 Ortschaftsratsvorlage WM Nr. 11/2020
 Ortschaftsratsvorlage TB Nr. 15/2020

Vorlage an	GR <input checked="" type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input type="checkbox"/> OR-WM <input type="checkbox"/> OR-TB <input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am	23.07.2020		
Vorberatung	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>	VA <input type="checkbox"/> AUT <input checked="" type="checkbox"/> OR-WM <input checked="" type="checkbox"/> OR-TB <input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nichtöffentlich <input type="checkbox"/>
Sitzung am		16.07.2020 06.07.2020 07.07.2020	
Sperrvermerk für Presse	ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>	Verfasser: Rehfuß, Ginter Beteiligte FB: 1, 2, 4	Beteiligung des Umweltschutzbeauftragten ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>
Aktenzeichen 722.52		Stichwort Entsorgung von Bodenaushub	Folgekostenberechnung ja <input type="checkbox"/> nein <input checked="" type="checkbox"/>

Neufassung der Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub der Großen Kreisstadt Schramberg (Erdeponiesatzung)

1. Bericht

Die Satzungen der Großen Kreisstadt Schramberg werden in regelmäßigen Abständen auf ihre Aktualität überprüft und ggf. überarbeitet. Die Erdeponiesatzung, die zum 09.12.1993 in Kraft getreten ist und zum 01.06.2000 geändert wurde, muss nun aktualisiert werden. Dies ist insbesondere nötig, weil die Erweiterung der Deponie Rodelsberg um 350.000m³ bewilligt wurde und der Gesetzgeber in den vergangenen Jahren einige Änderungen in den rechtlichen Grundlagen und den Begrifflichkeiten vorgenommen hat.

Die wichtigsten Änderungen gegenüber der bisherigen Erdeponiesatzung werden im Folgenden zusammengefasst.

Allgemeines:

- I. Die Rechtsgrundlagen haben sich geändert; in der Einführung wird auf die neuen Paragraphen, die der Satzung zugrunde liegen, Bezug genommen.
- II. Die Begrifflichkeiten haben sich geändert. Der Begriff „Bodenaushub“ ersetzt zum Beispiel den bisherigen Begriff „Erdaushub“.
- III. Redaktionell wurden in der bisherigen Satzung die Begriffe „Stadt Schramberg“, „Betreiber“, „Gemeinde“ und „Stadtverwaltung Schramberg“ verwendet. Dies wurde nun vereinheitlicht und es wird durchgängig der Begriff „Stadt Schramberg“ verwendet.
- IV. Es erfolgten einige redaktionelle Änderungen bei bestimmten Formulierungen; eine Doppelung wurde gestrichen. Die grundsätzliche Struktur der Satzung wurde nicht verändert, allerdings gab es einige Verschiebungen bei den Zuordnungen mancher Abschnitte.

- V. Das Einzugsgebiet der Deponie wurde vom bisherigen Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schramberg erweitert um den Geltungsbereich des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Seedorf/Waldmössingen (IKGI)“, so dass auch Material von Baumaßnahmen auf Seedorfer Gemarkung, die sich im IKGI befinden, auf die Bodenaushubdeponie Rodelsberg angeliefert werden darf (§ 1 Absatz 4).
- VI. Das entsorgungspflichtige Material wurde genauer definiert, es wurde hierbei auf die Abfallschlüssel-Nummern der Abfallverzeichnisverordnung Bezug genommen (§ 2 Abs. 1). In § 2 Abs. 3 wurde neu geregelt, dass vor einer Ablagerung eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung geprüft werden muss.
- VII. Neu aufgenommen wurde der Ausschluss einer Schadensersatzpflicht bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten, z.B. wegen höherer Gewalt (§ 3 Abs. 2).
- VIII. Entsprechend der VwV-Boden müssen Proben vorgelegt werden, sofern die Anlieferungsmenge 500 m³ überschreitet. Hierzu ist konkret eine Haufwerksbeprobung durchzuführen. Die Analyseergebnisse sind vor Anlieferung vorzulegen (§ 4 Abs. 3). Dies soll sicherstellen, dass die vorgeschriebenen Materialqualitäten bei Anlieferung eingehalten werden.
- IX. Der Gebührenmaßstab, d.h. die Anlieferungsmengen, wurden unter § 7 Abs. 4 konkretisiert.
- X. Die Regelungen zur Kostenerstattung für unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie wurden aus den Regelungen zu den Benutzungsgebühren herausgelöst und unter § 12 Kostenerstattung zusammengefasst.
- XI. Die Regelungen zu den Ordnungswidrigkeiten wurden im Einzelnen ausformuliert. Dabei wurden die Tatbestände nach dem Landesabfallgesetz unter § 13 Abs. 1 aufgenommen, die Ordnungswidrigkeit wegen Zuwiderhandlungen gegen die Auskunftspflichten zur Gebührenfestsetzung in Absatz 2 festgeschrieben. Zusätzlich wurde in Absatz 3 der im Landesabfallgesetz festgesetzte Höchstsatz für eine Geldbuße von 100.000 € aufgenommen.

Gebühren:

Zusätzlich zu den oben genannten, allgemeinen Änderungen wurde eine Gebührenkalkulation (Zeitraum: 01. September 2020 bis 31. Dezember 2023) ausgearbeitet. Hierbei gilt das Kostendeckungsprinzip. Das bedeutet, dass maximal eine Kostendeckung von 100% anzustreben ist.

- Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt Schramberg gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.
- Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraums Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt Schramberg die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen.

Gemäß der in der Anlage beigefügten Gebührenkalkulation ergibt sich eine künftige Gebühr (01. September 2020) in Höhe von 13,87 Euro/m³.

Die bisherige Gebühr betrug 6,02 Euro/m³.

2. Beschlussvorschlag

- a. Die in der Anlage beigefügte Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub der Großen Kreisstadt Schramberg wird beschlossen.
- b. Der Gebührenkalkulation vom 04. Juni 2020 wird auf der Grundlage der im Textteil unter Ziffer 10 und 11 genannten Punkte zugestimmt (Anlage 1).
- c. Der im Textteil unter Ziffer 7 erläuterten Verrechnung der Jahresergebnisse 2015 – 2019 wird zugestimmt (Anlage 2).
- d. Dem Gebührensatz von 13,87 Euro/m³ ab 01. September 2020 wird zugestimmt.

Schramberg, 17. Juni 2020

FBL 2
M. Rehfuß

FB 4, Deponiebeauftragter
K. Ginter

FBL 4
R. Mager

FBL 1
U. Weisser

3. Aufnahme auf die Tagesordnung des **OR-WM am** **06.07.2020**
 OR-TB am **07.07.2020**

Ortsvorsteher/in

Ortsvorsteher/in

4. Aufnahme auf die Tagesordnung des **VA am**
 AUT am **16.07.2020**
 GR am **23.07.2020**

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin

Satzung über die Entsorgung von Bodenaushub

der Großen Kreisstadt Schramberg

Aufgrund der §§ 4 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), der §§ 17 Abs. 1, 20 Abs. 1 und 22 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), der §§ 2 Abs. 1, 6 Abs. 2 Nr. 4, 9 Abs. 1, 10 und 28 Abs. 1 Nr. 1 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) und der §§ 2, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) jeweils in der derzeit geltenden Fassung sowie der Vereinbarung zwischen dem Landkreis Rottweil und der Großen Kreisstadt Schramberg über die Übertragung der Entsorgung von Erdaushub vom 12.11.1993/19.11.1993 hat der Gemeinderat der Großen Kreisstadt Schramberg am 23. Juli 2020 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Grundlagen

(1) Der Landkreis Rottweil hat mit Vereinbarung vom 12.11.1993/19.11.1993 der Großen Kreisstadt Schramberg die Entsorgung von Erdaushub übertragen.

(2) Die Stadt Schramberg betreibt Deponien zur Entsorgung des auf ihrem Gemeindegebiet anfallenden Bodenaushubs als öffentliche Einrichtung und stellt die erforderlichen Anlagen (Bodenaushubdeponien) zur Verfügung.

(3) Folgende Bodenaushubdeponie wird betrieben:

Bodenaushubdeponie Rodelsberg im Ortsteil Waldmössingen.

(4) Das Einzugsgebiet der Deponie umfasst das gesamte Gemeindegebiet der Großen Kreisstadt Schramberg mit allen Stadtteilen und Ortschaften sowie den Geltungsbereich des Zweckverbandes „Interkommunales Industriegebiet Seedorf / Waldmössingen (IKGI)“.

(5) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, den Betrieb der Deponien auf Dritte, insbesondere auf private Unternehmer (nachfolgend Unternehmer genannt), zu übertragen.

§ 2 Abfallarten und Entsorgung

(1) Die Entsorgungspflicht umfasst ausschließlich Bodenaushub aus definierten Vorhaben, der aufgrund des Materials keine Verunreinigungen erwarten lässt und im Stadtgebiet bzw. Gebiet des IKGI (§ 1 Abs. 2) angefallen ist. Bodenaushub aus definierten Vorhaben ist natürlich gewachsenes oder bereits verwendetes Erd- oder

Felsmaterial, das nicht kontaminiert ist und der Abfallschlüssel-Nummer 17 05 04 oder 20 02 02 der Abfallverzeichnisverordnung (AVV) zugeordnet werden kann, d.h. nicht verunreinigter Boden und Steine.

(2) Als angefallen gelten die unter Absatz 1 aufgeführten Stoffe, die vom Abfallerzeuger oder einem Dritten unmittelbar zur Deponie befördert und der Stadt Schramberg dort während der Öffnungszeiten übergeben werden.

(3) Vor der Ablagerung ist zu prüfen, ob der Bodenaushub nicht ordnungsgemäß und schadlos verwertet werden kann.

(4) Die Stadt Schramberg ist berechtigt, verunreinigten Bodenaushub oder sonstige unerlaubte Ablagerungen beseitigen zu lassen. Für die Kostentragung gilt § 12 dieser Satzung.

II. Betrieb der Bodenaushubdeponien

§ 3 Betrieb und Anlieferung

(1) Für den Betrieb der Bodenaushubdeponien wird eine Benutzungsordnung erlassen, die öffentlich bekannt gemacht wird und an der jeweiligen Deponie öffentlich aushängt.

(2) Bodenaushub darf nur nach Maßgabe der Stadt Schramberg zu den jeweiligen Deponieöffnungszeiten angeliefert werden. Bei Einschränkungen oder Unterbrechungen der Entsorgungsmöglichkeiten auf den Deponien infolge höherer Gewalt, von Störungen im Betrieb wegen betriebswichtiger Arbeiten oder wegen Umständen, die der Betreiber nicht zu vertreten hat, steht dem Anlieferer kein Anspruch auf Annahme oder auf Schadenersatz zu.

(3) Die Stadt Schramberg wie auch der Unternehmer sind berechtigt, Deponiematerial einer anderen Deponie zuzuweisen, wenn dies aus Gründen einer geordneten Betriebsführung geboten ist.

(4) Die Stadt Schramberg wie auch der Unternehmer sind berechtigt, zu deponierendes Material zurückzuweisen, wenn Zweifel an der Eigenschaft bzw. Qualität des Materials bestehen.

§ 4 Auskunfts- und Nachweispflicht

(1) Die Stadt Schramberg bzw. der Unternehmer sind berechtigt, vom Anlieferer Auskunft über Art, Qualität, Ursprung und Menge des angelieferten Materials zu verlangen.

(2) In Zweifelsfällen hat der Anlieferer nachzuweisen, dass es sich um zugelassenen Bodenaushub gem. § 2 Abs. 1 handelt und dieser im Gebiet gem. § 1 Abs. 4 angefal-

len ist. Solange der erforderliche Nachweis nicht erbracht ist, können Abfälle zurückgewiesen werden.

(3) Bei einer Anlieferungsmenge ab 500 m³ hat zwingend eine Haufwerksbeprobung durch den Anlieferer zu erfolgen. Bei Anlieferung des Materials sind entsprechende Laboranalysen gemäß Deponieverordnung und VwV Boden vorzulegen.

(4) Die Stadt Schramberg kann die Befolgung dieser Satzung durch städtische Mitarbeiter überprüfen lassen. Diesen ist ungehindert Zutritt zu den Grundstücken, auf denen Erdaushub anfällt, zu gewähren.

§ 5 Eigentumsübergang

Der Bodenaushub geht mit dem rechtmäßigen Abladen auf der Deponie in das Eigentum der Stadt Schramberg über. Im Bodenaushub vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsache behandelt. Die Stadt Schramberg ist nicht verpflichtet, im angelieferten Material nach verlorenen Gegenständen zu suchen.

§ 6 Haftung

(1) Die Benutzer der von der Stadt Schramberg betriebenen Entsorgungsanlage haben für Schäden und für zusätzliche Aufwendungen, die durch schuldhafte Nichtbeachtung dieser Satzung erwachsen, Ersatz zu leisten. In solchen Fällen haben die Benutzer die Stadt Schramberg auch von allen gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter freizustellen.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Gesetzes über die Umwelthaftung haftet die Stadt Schramberg für Schäden aus dem Betrieb der Bodenaushubdeponien nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

III. Gebührenerhebung

§ 7 Benutzungsgebühren

(1) Die Stadt Schramberg erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Beseitigung des Bodenaushubs Benutzungsgebühren.

(2) Mit Entrichtung der Benutzungsgebühren sind alle aus dem ordentlichen Betrieb der Deponie entstandenen Kosten abgegolten.

(3) Die Gebühr für die Anlieferung und Deponierung von Bodenaushub beträgt:

In Waldmössingen für die Deponie Rodelsberg 13,87 € pro m³ lose Masse.

(4) Für die Berechnung des Volumens ist der bei der Anlieferung bestehende Zustand maßgebend und wird nach der Größe des Fahrzeugs des Anlieferers pauschal wie folgt bemessen:

Sattelschlepper mit Anhänger:	15 m ³
4-Achs-LkW:	12 m ³
3-Achs-LkW:	9 m ³
2-Achs-LkW bzw. –Anhänger:	6 m ³
Kleinfahrzeuge (z.B. Unimog, Klein-LkW, landwirtschaftlicher Anhänger):	nach Aufmaß

(5) Soweit die Entsorgung des angelieferten Bodenaushubs einen das übliche Maß übersteigenden Aufwand erfordert, werden zu den genannten Gebühren Zuschläge in Höhe der Mehrkosten berechnet. Soweit Analysen über die angelieferten Abfälle erforderlich sind, gehen die hierfür entstehenden Kosten zu Lasten des Gebührenschuldners und werden zusätzlich festgesetzt und erhoben.

§ 8 Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner ist der Benutzer der Deponie. Benutzer ist auch der Auftraggeber bzw. Abfallerzeuger. Ist der Benutzer nicht bestimmbar, ist der Anlieferer Gebührensschuldner.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 9 Erklärungspflicht

Der Gebührensschuldner und der Anlieferer sind verpflichtet, der Stadt Schramberg oder dem Unternehmer Auskunft über Art, Menge und Qualität sowie über alle für eine Gebührenfestsetzung relevanten Umstände des angelieferten Materials in der geforderten Form zu geben.

§ 10 Schätzung

(1) Soweit die Stadt Schramberg die Bemessungsgrundlagen für die Erhebung der Benutzungsgebühr nicht ermitteln oder berechnen kann, werden diese geschätzt. Bei der Schätzung werden alle für eine richtige Festsetzung der Benutzungsgebühr bekannten Umstände berücksichtigt.

(2) Die Schätzung enthebt den Gebührensschuldner nicht von seiner Erklärungspflicht.

§ 11
Festsetzung, Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Bodenaushubdeponie.
- (2) Die Benutzungsgebühren werden durch Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig.
- (4) Die Stadt Schramberg kann Sicherheitsleistungen bis zur Höhe der voraussichtlichen Gebühr verlangen.

IV.
Schlussbestimmungen

§ 12
Kostenerstattung

- (1) Entstehen der Stadt Schramberg durch die unsachgemäße Benutzung der Bodenaushubdeponie zusätzliche Kosten, sind diese vom Verursacher zu tragen.
- (2) Gleiches gilt für die Beseitigung von Verunreinigungen im angefallenen Bodenaushub und für die Beseitigung von unerlaubten Ablagerungen mit der Maßgabe, dass hier Kostentragungspflichtiger der Anlieferer und Abfallerzeuger ist.
- (3) Die Kosten für Maßnahmen nach den Absätzen 1 und 2 werden nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet. Sofern der städtische Bauhof tätig wird, werden die für Dritte geltenden Verrechnungssätze angesetzt.
- (4) Wurde der kostenerstattungspflichtige Zustand von mehreren Personen verursacht, haften diese als Gesamtschuldner.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 28 Abs. 1 Nr. 1 Landesabfallgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
1. entgegen § 2 Abs. 1 dieser Satzung verunreinigten oder mit Fremdstoffen vermischten Bodenaushub anliefert,
 2. entgegen § 1 Abs. 4 dieser Satzung Bodenaushub auf der Deponie anliefert oder ablagert, der außerhalb des Gebiets der Stadt Schramberg sowie außerhalb des Geltungsbereichs des Zweckverbandes „Interkommunales Industrie-

gebiet Seedorf / Waldmössingen (IKGI)" angefallen ist oder wer eine solche unerlaubte Anlieferung oder Ablagerung veranlasst,

3. entgegen § 4 Abs. 1 dieser Satzung den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nicht nachkommt oder
4. entgegen § 4 Abs. 3 dieser Satzung das Betretungsrecht nicht gewährt.

(2) Ordnungswidrig nach § 142 der Gemeindeordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Auskunfts-, Nachweis- und Erklärungspflichten nach § 9 dieser Satzung nicht nachkommt.

(3) Die Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße geahndet werden. Im Falle des Abs. 1 beträgt die Geldbuße bis zu 100.000 Euro.

§ 14 Deponieverbot

(1) Wer als Anlieferer von Bodenaushub auf die Entsorgungsanlage in den in Absatz 2 genannten Fällen gegen die Satzung verstößt, kann nach einmaliger Abmahnung zunächst befristet, bei weiteren Verstößen unbefristet von der Anlieferung ausgeschlossen werden.

(2) Absatz 1 gilt für Anlieferer, die

1. den festgesetzten Einzugsbereich nach § 1 Abs. 4 nicht beachten,
2. ihren Auskunftspflichten und sonstigen Pflichten nach §§ 4 und 9 nicht nachkommen,
3. gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstoßen.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Schramberg vom 09.12.1993 mit allen nachfolgenden Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntgabe als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Dasselbe gilt, wenn der Bürgermeister dem Beschluss wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den

Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeinde schriftlich geltend gemacht hat.

Schramberg, 23. Juli 2020

Dorothee Eisenlohr
Oberbürgermeisterin



Stand 04.06.2020

Stadt Schramberg

Gebührenkalkulation Abfall
Erddeponie Rodelsberg
01.09.2020 bis 31.12.2023



Inhalt

A) Erläuterung zur Gebührenkalkulation

1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag.....	4
2. Rechtsgrundlagen	4
3. Öffentliche Einrichtung.....	4
4. Vorgehensweise.....	5
4.1. Kostenermittlung	5
4.2. Divisionskalkulation	5
4.2.1.Volumengebühr.....	5
5. Abschreibungen	5
6. Verzinsung des Anlagekapitals	6
7. Kostendeckung	6
8. Leistungseinheiten für die Abfallentsorgung	6
9. Rückstellungen Deponie Rodelsberg	7
10. Ermessensentscheidungen	7
11. Prognosen und Schätzungen	8

B) Kalkulation Erddeponie Rodelsberg



A) Erläuterungen

ZUR

Gebührenkalkulation



1. Ausgangssituation / Beratungsauftrag

Die Stadt Schramberg erteilte uns den Auftrag, eine Gebührenkalkulation für die Erddeponie Rodelsberg über den Bemessungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2023 zu erstellen.

Zur Erstellung der Gebührenkalkulation wurden uns von Frau Springmann die nötigen Auskünfte erteilt und die angefragten Unterlagen überlassen. Für die angenehme und konstruktive Zusammenarbeit möchten wir uns herzlich bedanken.

2. Rechtsgrundlagen

Die vorliegende Gebührenkalkulation beruht auf den §§ 13, 14 und 18 Kommunalabgabengesetz (KAG). Danach können die Gemeinden und Landkreise für die Benutzung ihrer öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren erheben. Über die Höhe des Gebührensatzes hat der Gemeinderat als zuständiges Rechtsetzungsorgan innerhalb der gesetzlichen Schranken nach pflichtgemäßem Ermessen zu beschließen.

Voraussetzung für eine sachgerechte Ermessensausübung ist eine Gebührenkalkulation, aus der die kostendeckende Gebührensatzobergrenze hervorgeht.

Die Gebühren dürfen dabei höchstens so bemessen werden, dass die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten der Einrichtung gedeckt werden (Kostenobergrenze). Hierzu gehören die Kosten für den laufenden Betrieb sowie eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und Abschreibungen.

3. Öffentliche Einrichtung

Gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung über die Lagerung von Erde und Erdaushub in Schramberg betreibt die Stadt als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger die Abfallentsorgung als eine öffentliche Einrichtung.



4. Vorgehensweise

4.1. Kostenermittlung

Bei der Ermittlung der nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten für den Bemessungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2023 haben wir uns an die von der Stadt Schramberg mitgeteilten Prognosewerte für diesen Zeitraum gehalten.

Für die Ermittlung der ansatzfähigen kalkulatorischen Kosten wurde der Anlagenachweis Stand 31.12.2019 zugrunde gelegt und anhand der voraussichtlichen Zugänge laut Finanzplanung bis zum Ende des Berechnungszeitraums weiterberechnet. Insbesondere wurden die Kosten einer Deponieerweiterung in 2020 als Zugang mit in die Kalkulation aufgenommen.

4.2. Divisionskalkulation

4.2.1. Volumengebühr

Die so ermittelten Kosten werden durch die uns von der Stadt mitgeteilten, durchschnittlichen Andienungsmengen (Leistungseinheiten der Jahre 2015-2019) geteilt, um die Gebührensatzobergrenze zu ermitteln.

Schema:

$$\text{Gebührensatzobergrenze} = \frac{\text{voraussichtlich gebührenfähige Gesamtkosten}}{\text{Summe der voraussichtlich maßstabsbezogenen Benutzungs- bzw. Leistungseinheiten}}$$

5. Abschreibungen

Mit den "angemessenen Abschreibungen" soll die tatsächliche Abnutzung betriebsnotwendiger Anlagen durch den Gebrauch wertmäßig erfasst und als Kosten auf die einzelnen Jahre der mutmaßlichen Nutzungsdauer aufgeteilt werden. Nach § 14 Absatz 3 KAG dürfen die Kosten nur mit ihrem Anschaffungs- oder Herstellungswert in die Gebührenkalkulation aufgenommen werden (Nominalwertprinzip).

Der Stadt Schramberg schreibt ihre Anlagen im Abfallbereich nach dem Bruttoverfahren ab.



6. Verzinsung des Anlagekapitals

Den Kapitalzinsen wird das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse gekürzte Anlagekapital zugrunde gelegt. Dieses wiederum ergibt sich aus den um die Abschreibungen gekürzten Anschaffungs- oder Herstellungskosten zuzüglich der Anschaffungskosten der Grundstücke (§ 14 Abs. 3 Satz 2 KAG BW).

Bei der Stadt Schramberg beträgt der Satz für die Anlagekapitalverzinsung 1,5 %.

Es besteht grundsätzlich die Möglichkeit, zwischen der Restwertmethode und der Durchschnittswertmethode auszuwählen. Die Stadt Schramberg verzinst ihr Anlagekapital nach der Restwertmethode. Als Zinsbasis wird der Jahresmittelwert verwendet, der sich errechnet, indem der Jahresanfangsstand zum Jahresendstand des Restbuchwertes addiert und die Summe durch zwei geteilt wird.

7. Kostendeckung

Bei der Gebührenkalkulation gilt das Kostendeckungsprinzip, das heißt, dass maximal eine Kostendeckung von 100 % anzustreben ist. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenüberdeckungen, so hat die Stadt Schramberg gemäß § 14 Abs. 2 Satz 2 KAG die Pflicht, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Ergeben sich am Ende eines Bemessungszeitraumes Kostenunterdeckungen, so hat die Stadt Schramberg die Möglichkeit, diese innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen. Hierzu ist er aber nicht verpflichtet.

Über die Jahresergebnisse der Jahre 2015 bis 2019 wurde von uns eine Summe gebildet. Hierzu ist ein „Verrechnungsbeschluss“ erforderlich. Da das Ergebnis aus 2018 maximal bis 2023 ausgeglichen werden kann, ergibt sich daraus der Kalkulationszeitraum.

In der Gebührenkalkulation wird mit großen Mengen operiert. Hierdurch ergeben sich systemimmanent bei Gebühren mit vollen Cent-Beträgen Abweichungen zwischen den voraussichtlichen Gebühreneinnahmen und den eingestellten gebührenfähigen Kosten. Durch den Nachweis, dass die dargelegten Kosten im Kalkulationszeitraum nicht überschritten werden, wird dem Kostenüberschreitungsverbot Rechnung getragen. Bei den dadurch ausgewiesenen Wenigereinnahmen handelt es sich aus diesem Grund um keine politisch akzeptierte Unterdeckung.

8. Leistungseinheiten für die Abfallentsorgung

Die Prognose über die zukünftige Entwicklung der Leistungseinheiten über den Berechnungszeitraum 01.09.2020 bis 31.12.2023 erfolgte auf der Grundlage der bisher angefallenen Mengen der Jahre 2015-2019.



9. Rückstellungen Deponie Rodelsberg

Die Stadt Schramberg hat uns den Aufwand für die Deponieerweiterung 2020-2040 mitgeteilt. Darin ist der Aufwand für Renaturierung und Nachsorge enthalten.

In 2019 wurde mit Kenntnis über die Deponieerweiterung begonnen, für Renaturierung und Nachsorge, Rückstellungen zu bilden. Unter Anwendung der Vereinfachungsregel, dass Preissteigerung und Abzinsung sich aufheben (vgl. Bleile/Hafner Dez 2018), haben wir die Rückstellungen für den Kalkulationszeitraum eingestellt.

Die Kosten für Renaturierung und Nachsorge wurden auf 1.375.000 € geschätzt. Daraus ergeben sich jährliche Rückstellungen in Höhe von 68.750 €.

10. Ermessensentscheidungen

Bei der Gebührenkalkulation handelt es sich um ein Kontrollinstrument zur Überprüfung des Gebührensatzes als rechnerisches Endergebnis. Sie muss vom Gemeinderat bei der Beschlussfassung über die Höhe des Gebührensatzes gebilligt werden und dient als Nachweis darüber, dass der Gemeinderat das ihm bei der Kostenermittlung eingeräumte Ermessen über die Höhe des Gebührensatzes fehlerfrei ausgeübt hat (VGH Mannheim, 07.09.1987, 2 S 998.86, 24.11.1988, 2 S 1168.88 und 31.08.1989, 2 S 2805.87).

Der Gemeinderat hat Ermessensentscheidungen in folgenden Bereichen zu treffen:

1. Gebührensatz

- 1.1. Höhe des Gebührensatzes
- 1.2. Einstellung der gebührenfähigen Kosten

2. Kalkulation

- 2.1. Höhe des Zinssatzes für die Verzinsung des Anlagekapitals oder Berücksichtigung der tatsächlichen Fremdkapitalzinsen anhand der Zinsvorausschau
- 2.2. Höhe der Abschreibungssätze
- 2.3. Abschreibungsmethode (Brutto-, Nettomethode)
- 2.4. Schätzungen bei Preisentwicklungen und Leistungseinheiten
- 2.5. Kalkulationszeitraum für die Gebühr 01.09.2020 – 31.12.2023 (max. 5 Jahre)
- 2.6. Ausgleich von Über- und Unterdeckungen aus den Vorjahren in den folgenden 5 Wirtschaftsjahren.



11. Prognosen und Schätzungen

Wenn genaue Ergebnisse über die Zukunft nicht bekannt sind, ist es Aufgabe des Gemeinderats, hierüber Prognosen oder Schätzungen anzustellen. Für die vorliegende Gebührenkalkulation war dies in folgenden Bereichen der Fall:

1. Preisentwicklung bei den Betriebskosten
2. Geschätzte Hochrechnung der kalkulatorischen Kosten anhand der Abschreibungsvorausschau über den Berechnungszeitraum
3. Geschätzte Menge der Leistungseinheiten (berechnete/ prognostizierte Abfallmengen), wie in der Kalkulation eingestellt

Diese Auflistung zeigt deutlich, in welchem Umfang die Rechtsprechung die Gebührenkalkulation zur Beratungsgrundlage des Gemeinderats gemacht hat. Zu diesem Zweck wurde das nachfolgende Zahlenmaterial so übersichtlich und transparent wie möglich aufbereitet.

Obersulm, 04.06.2020

Allevo Kommunalberatung

Klaus Westhauser

Gebührenkalkulation 2020 - 2023

Gebührenkalkulation **ohne** Einbezug der Fehlbeträge und Überschüsse Vorjahre sowie des durchschnittlichen Andienungsvolumens der Jahre 2015 - 2019 mit 3 1/4 Jahren multipliziert.

Kosten 2020 - 2023	487.355,03 €
Mengendurchschnitt 2015-2019 in cbm X 3 1/4 Jahre	32.263,93
Gebühr / Kubikmeter	15,11 €

Gebührenkalkulation **mit** Einbezug der Fehlbeträge und Überschüsse Vorjahre sowie des durchschnittlichen Andienungsvolumens der Jahre 2015 - 2019 mit 3 1/4 Jahren multipliziert.

Kosten 2020 - 2023	447.591,03 €
Mengendurchschnitt 2015-2019 in cbm X 3 1/4 Jahre	32.263,93
Gebühr / Kubikmeter	13,87 €

Aufstellung der Aufwendungen und Erträge (mengenbezogener Durchschnittswertansatz)

Bezeichnung	Kostenansatz 2020	Kostenansatz 2021	Kostenansatz 2022	Kostenansatz 2023	Kostenansatz Summe 2020 - 2023
Aufwendungen					
Unterhaltung 53700100/44502/42122000					
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	10.000,0 €	10.150,0 €	10.302,3 €	10.456,8 €	40.909,0 €
Verwaltungskosten	2.062,0 €	2.092,9 €	2.124,3 €	2.156,2 €	8.435,4 €
Beratungskosten	3.500,0 €				3.500,0 €
Einbaukosten	29.881,5 €	29.881,5 €	29.881,5 €	79.419,0 €	169.063,5 €
Rückstellungen für Renaturierung und Nachsorge *	68.750,0 €	68.750,0 €	68.750,0 €	68.750,0 €	275.000,0 €
Abschreibungen	16.831,0 €	16.831,0 €	16.831,0 €	16.831,0 €	67.324,0 €
Verzinsung	7.048,1 €	6.795,6 €	6.543,1 €	6.290,7 €	26.677,5 €
Gesamtaufwand ohne Fehlbeträge/Überschüsse	138.073 €	134.501 €	134.432 €	183.904 €	590.909 €
Gesamtaufwand ohne Fehlbeträge/Überschüsse (1/4 Jahr 2020)	34.518 €	134.501 €	134.432 €	183.904 €	487.355 €
Verrechnung Fehlbeträge/Überschüsse (aus 2015 - 2019 39.764 €)					-39.764,0 €
Gesamtaufwand mit Fehlbeträge/Überschüsse	34.518 €	134.501 €	134.432 €	183.904 €	447.591 €

* Vereinfachungsregel Preissteigerung und Abzinsung heben sich gegenseitig auf.

Kalkulatorische Kosten (Abschreibung und Verzinsung)

Bezeichnung 1	Zugang 2	AHK 3	AfA 4	RBW 5	Zins 6	AfA 4	RBW 5	Zins 6
			2020			2021		
Grundstücke								
Grundstück Deponie: Kalk. Verzinsung 2020 Grunderwerb (1,5%) (Buchwert 31.12.2019: 141.686,95 Euro)	01.01.1997	141.687			2.125			2.125
Summe Bestand		141.687			2.125			2.125
Kosten Deponieerweiterung								
Keine Grundstückskosten. Bestandsfläche wird aufgefüllt s.o.	01.01.2020							
Genehmigungsverfahren		42.000	2.100	39.900	614	2.100	37.800	583
Bodenbeprobungen		50.000	2.500	47.500	731	2.500	45.000	694
Umlegung 20 KV-Leitung wegen Mindestabstand		120.000	6.000	114.000	1.755	6.000	108.000	1.665
Schrankenanlage mit Videoüberwachung		20.000	1.000	19.000	293	1.000	18.000	278
Zufahrt herstellen		75.000	3.750	71.250	1.097	3.750	67.500	1.041
Deponie Infrastruktur Herstellung (Wege etc.)		25.000	1.250	23.750	366	1.250	22.500	347
Verwaltungskosten Deponieerweiterung		4.620	231	4.389	68	231	4.158	64
Summe Bestand und Zugänge		336.620	16.831	319.789	4.923	16.831	302.958	4.671
Kontrollsumme								
Summe Bestand mit Zugängen und kalk. Zinsen		478.307	16.831	319.789	7.048	16.831	302.958	6.796

**Kalkulatorische Kosten
(Abschreibung und Verzinsung)**

Bezeichnung 1	AfA	RBW	Zins	AfA	RBW	Zins
	4	5	6	4	5	6
	2022			2023		
Grundstücke						
Grundstück Deponie: Kalk. Verzinsung 2020 Grunderwerb (1,5%) (Buchwert 31.12.2019: 141.686,95 Euro)			2.125			2.125
Summe Bestand			2.125			2.125
Kosten Deponieerweiterung						
Keine Grundstückskosten. Bestandsfläche wird aufgefüllt s.o.						
Genehmigungsverfahren	2.100	35.700	551	2.100	33.600	520
Bodenbeprobungen	2.500	42.500	656	2.500	40.000	619
Umlegung 20 KV-Leitung wegen Mindestabstand	6.000	102.000	1.575	6.000	96.000	1.485
Schrankenanlage mit Videoüberwachung	1.000	17.000	263	1.000	16.000	248
Zufahrt herstellen	3.750	63.750	984	3.750	60.000	928
Deponie Infrastruktur Herstellung (Wege etc.)	1.250	21.250	328	1.250	20.000	309
Verwaltungskosten Deponieerweiterung	231	3.927	61	231	3.696	57
Summe Bestand und Zugänge	16.831	286.127	4.418	16.831	269.296	4.166
Kontrollsumme						
Summe Bestand mit Zugängen und kalk. Zinsen	16.831	286.127	6.543	16.831	269.296	6.291

Darstellung des Renaturierungsaufwands

Bezeichnung	Kostenansatz 2020	Kostenansatz 2020 - 2030	Kostenansatz 2031-2035	Kostenansatz 2036-2040	Kostenansatz 2020-2040
Aufwendungen					
Aufwand insgesamt (2020 - 2040) (55.000 m ² * 25 €/m ²)	1.375.000 €				
Renaturierung Schritt 1 (2030)					
687.500 €		687.500 €			
jährlicher Aufwand		68.750 €			
Renaturierung Schritt 2 (2035)					
343.750 €			343.750 €		
			68.750 €		
Renaturierung Schritt 3 (2040)					
343.750 €				343.750 €	
jährlicher Aufwand				68.750 €	
Summe	1.375.000 €	687.500 €	343.750 €	343.750 €	1.375.000 €

Darstellung der Einbaukosten (mengenbezogener Durchschnittswert)

Bezeichnung	Kostenansatz 2020	Kostenansatz 2021 - 2022	Kostenansatz 2023	Kostenansatz 2020 - 2023
Aufwendungen				
Einbaukosten 2020 - 2022				
Volumen in m ³	2.481,84	19.854,72		
(3,01€ /m ³ x Volumen)	7.470 €	59.763 €		
Einbaukosten 2023				
Volumen in m ³			9.927,36	
(8,00€ /m ³ x Volumen)			79.419 €	
Summe	7.470 €	59.763 €	79.419 €	146.652 €

Aufstellung der Abfallmengen

Abfallart	Erfasste, angediente Mengen						Veranlagungs- fälle jährlich	Prognose 2020 - 2023				Summe 2020-2023 in cbm	
	2015 in cbm	2016 in cbm	2017 in cbm	2018 in cbm	2019 in cbm	Mittelwert		2020 in cbm	2021 in cbm	2022 in cbm	2023 in cbm		
Andienungen	1.329,00						1	*					
	70,00						1						
	31,00						1						
	7,50						1						
	396,00						1						
	12,00						1						
	9,50						1						
	7,50						1						
	17,50						1						
	5,00						1						
	76,00						1						
	2.220,00						1						
	0,00						1						
	2.478,00						1						
	22,00						1						
	10,00						1						
	84,00						1						
	27,00						1						
	18,00						1						
						358,95	19						
		40,00					1						
		34,00					1						
		29,75					1						
		34,00					1						
		198,00					1						
		39,00					1						
		17,50					1						
						56,04	7						
			90,00				1						
			1.550,00				1						
			27,00				1						
			4,00				1						
			11,00				1						
						336,40	5						
				20.208,00			1						
				84,00			1						
				16,00			1						
				75,00			1						
				2.978,06			1						
				291,00			1						
				6,00			1						
				13.572,00			1						
				2.745,00			1						
				9,00			1						
				9,00			1						
				33,00			1						
				18,00			1						
				225,00			1						
				20,00			1						

Abfallart	Erfasste, angediente Mengen						Veranlagungs- fälle jährlich	Prognose 2020 - 2023				Summe 2020-2023 in cbm
	2015 in cbm	2016 in cbm	2017 in cbm	2018 in cbm	2019 in cbm	Mittelwert		2020 in cbm	2021 in cbm	2022 in cbm	2023 in cbm	
Unbelastete Erde bzw. Erdaushub					38,00	2.685,94	15					
					3,00		1					
					19,50		1					
					9,00		1					
					25,00		1					
					3,00		1					
					20,00		1					
					22,00		1					
					33,00		1					
					105,00		1					
					6,00		1					
					20,00		1					
					6,00		1					
					45,00		1					
					72,00		1					
					27,00	1						
					28,34	16						
								17.500,00				
									17.500,00			
										17.500,00		
											17.500,00	
Summe	6.820,00	392,25	1.682,00	40.289,06	453,50	9.927,36	16	17.500,00	17.500,00	17.500,00	17.500,00	70.000,00

Mittelwert aus 2015-2019

* Deponieerweiterung 350.000m³ über 20 Jahre

Monatsmittelwert **827,28**

In der Kalkulation angesetzte Abfallmenge

Kalkulationszeitraum 09/2020 - 12/2023		
Menge 2020	2.481,84	m ³
Menge 2021 - 2023	29.782,09	m ³
Gesamtmenge	32.263,93	m³

Erddeponie Rodelsberg

Jahresergebnisse 2015 - 2019

Ertrag / Aufwandsart	2015 €	2016 €	2017 €	2018 €	2019 €	Insges. €
Benutzungsgeb. und ähnl. Entgelte	41.056	2.361	10.126	242.540	2.730	298.813
Unterhaltung des sonstigen unbewegl. Vermögens	20.145	1.079	14.754	122.394	8.174	166.546
Rückstellungen für Rekultivierung u. Nachsorge					68.750	68.750
Verwaltungskosten	1.868	1.905	1.943	1.982	3.647	11.346
Abschreibungen	4	0	0	0	0	4
Verzinsung	2.259	3.117	2.692	2.210	2.125	12.404
	16.781	-3.740	-9.264	115.953	-79.966	39.764